

Teilnahmebedingungen – Wien

1. Die Einreichung mittels elektronischem Bewerbungsformular über die Website <http://sozialpreis.bankaustria.at> ist Voraussetzung dafür, dass das Sozialprojekt von der Jury berücksichtigt wird.
2. Die sich bewerbende Institution bzw. Einzelperson muss ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Wien haben.
3. Es können Sozialprojekte eingereicht werden, die bereits in der Umsetzung sind bzw. deren Umsetzung spätestens mit der öffentlichen Bekanntgabe des Siegerprojekts am 12. September 2018 startet. Für die UniCredit Bank Austria AG ist es wichtig, dass der Spendenerlös einem sozialen Vorhaben zugute kommt. Daher verpflichtet sich die Preisträgerin bzw. der Preisträger, das Preisgeld zur Fortführung und Absicherung des Siegerprojekts zu verwenden. In jedem Fall ist die Mittelverwendung zu dokumentieren (Belege, Fotos u. ä.) und die Bank Austria quartalsweise über den Fortschritt des Projektes zu informieren.
4. Es können nur Sozialprojekte eingereicht werden, die schwerpunktmäßig in Wien umgesetzt werden.
5. Alle Bewerberinnen bzw. Bewerber zum Bank Austria Sozialpreis 2018 – Wien verpflichten sich zur vollständigen und unentgeltlichen Überlassung der Einreichunterlagen an die UniCredit Bank Austria AG.
6. Jede Bewerbung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Alle Bewerberinnen und Bewerber anerkennen mit ihrer Teilnahme die Entscheidung der Jury bzw. das Ergebnis des Internet-Votings.
7. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss Urheber im Sinne des § 10, Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes sein. Gleichzeitig sichert die Bewerberin bzw. der Bewerber zu, über sämtliche hierfür erforderlichen Rechte der übermittelten Unterlagen zu verfügen bzw. Verfügungsberechtigt zu sein und die UniCredit Bank Austria AG gegenüber sämtlichen Forderungen von Dritten schad- und klaglos zu halten.
8. Über die Vorauswahl von drei preiswürdigen Projekten für das darauffolgende Internet-Voting entscheidet eine von der UniCredit Bank Austria AG berufene Jury. Die Jury kann auch von der Vorauswahl von Projekten absehen, falls sie zu der Überzeugung kommt, dass kein abstimmungswürdiges Sozialprojekt vorliegt. Die Jury entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Ihre Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung, insbesondere nicht vor Gerichten.
9. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein öffentlich zugängliches Internet-Voting. Die Ermittlung der Reihenfolge der Siegerprojekte erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Das Abstimmergebnis wird von der Jury geprüft und zur Verlautbarung freigegeben. Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung, insbesondere nicht vor Gerichten.
10. Das Preisgeld von 9.000 Euro wird in Wien folgendermaßen aufgeteilt: Erstplatziertes Projekt 6.000 Euro, zweitplatziertes Projekt 2.000 Euro, drittplatziertes Projekt 1.000 Euro.
11. Das Internet-Voting ist für die breite Öffentlichkeit zugänglich – auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UniCredit Bank Austria AG.
12. Die Bewerberin bzw. der Bewerber verpflichtet sich für den Fall, dass sie bzw. er den Preis gewinnt, selbst keine Medienveröffentlichung in die Wege zu leiten, ohne zuvor das Einverständnis mit der UniCredit Bank Austria AG hergestellt zu haben.
13. Die UniCredit Bank Austria AG nimmt in Aussicht, die nominierten Projekte der Vorauswahl bzw. das Siegerprojekt – ganz oder teilweise – zu veröffentlichen und Bewerberinnen bzw. Bewerber einzuladen, einen Vortrag über das Thema ihres Sozialprojekts zu halten.
14. Mit der Bewerbung zum Bank Austria Sozialpreis 2018 – Wien stimmt jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber einer Veröffentlichung und Weitergabe sämtlicher Projektunterlagen (insbesondere der darin enthaltenen Texte, Fotos und allfälligen Darstellungen) durch die UniCredit Bank Austria AG zu. Dazu räumt die Bewerberin bzw. der Bewerber der UniCredit Bank Austria AG die sachlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkten Rechte an den übermittelten Unterlagen für die Verwendung im Rahmen der mit dem Bank Austria Sozialpreis 2018 – Wien zusammenhängenden Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung ein (insbesondere für Fernsehen, Radio, Internet, für Presseaussendungen und Publikationen wie Projektdokumentationen).
15. Mit der Annahme des Preises und der Überweisung des Preisgeldes sind alle wie immer gearteten Ansprüche der Preisträgerin bzw. des Preisträgers abgegolten.
16. Sozialprojekte, die bereits namhafte Förderungen von anderen Finanzdienstleistungsunternehmen zugesagt bekommen haben, können nicht prämiert werden.
17. Das Preisgeld ist an die ausgezeichneten Projekte gebunden und wird bis 31. Dezember 2018 ausbezahlt. Sollte das Fördergeld nicht für das ausgezeichnete Projekt eingesetzt werden, so behält sich die UniCredit Bank Austria AG vor, das Fördergeld auf die anderen ausgezeichneten Projekte aufzuteilen.
18. Die UniCredit Bank Austria AG verbürgt sich dafür, dass die Vorauswahl der Projekte für das Internet-Voting in keinem Zusammenhang mit dem Kerngeschäft der Bank steht und dementsprechend vollkommen unabhängig von diesem erfolgt.

Die Bank für alles,
was wichtig ist.

 **Bank Austria**
Member of  **UniCredit**

Teilnahmebedingungen – Burgenland

1. Die Einreichung mittels elektronischem Bewerbungsformular über die Website <http://sozialpreis.bankaustria.at> ist Voraussetzung dafür, dass das Sozialprojekt von der Jury berücksichtigt wird.
2. Die sich bewerbende Institution bzw. Einzelperson muss ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Burgenland haben.
3. Es können Sozialprojekte eingereicht werden, die bereits in der Umsetzung sind bzw. deren Umsetzung spätestens mit der öffentlichen Bekanntgabe des Siegerprojekts am 12. September 2018 startet. Für die UniCredit Bank Austria AG ist es wichtig, dass der Spendenerlös einem sozialen Vorhaben zugute kommt. Daher verpflichtet sich die Preisträgerin bzw. der Preisträger, das Preisgeld zur Fortführung und Absicherung des Siegerprojekts zu verwenden. In jedem Fall ist die Mittelverwendung zu dokumentieren (Belege, Fotos u. ä.) und die Bank Austria quartalsweise über den Fortschritt des Projektes zu informieren.
4. Es können nur Sozialprojekte eingereicht werden, die schwerpunktmäßig in Burgenland umgesetzt werden.
5. Alle Bewerberinnen bzw. Bewerber zum Bank Austria Sozialpreis 2018 – Burgenland verpflichten sich zur vollständigen und unentgeltlichen Überlassung der Einreichunterlagen an die UniCredit Bank Austria AG.
6. Jede Bewerbung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Alle Bewerberinnen und Bewerber anerkennen mit ihrer Teilnahme die Entscheidung der Jury bzw. das Ergebnis des Internet-Votings.
7. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss Urheber im Sinne des § 10, Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes sein. Gleichzeitig sichert die Bewerberin bzw. der Bewerber zu, über sämtliche hierfür erforderlichen Rechte der übermittelten Unterlagen zu verfügen bzw. Verfügungsberechtigt zu sein und die UniCredit Bank Austria AG gegenüber sämtlichen Forderungen von Dritten schad- und klaglos zu halten.
8. Über die Vorauswahl von drei preiswürdigen Projekten für das darauffolgende Internet-Voting entscheidet eine von der UniCredit Bank Austria AG berufene Jury. Die Jury kann auch von der Vorauswahl von Projekten absehen, falls sie zu der Überzeugung kommt, dass kein abstimmungswürdiges Sozialprojekt vorliegt. Die Jury entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Ihre Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung, insbesondere nicht vor Gerichten.
9. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein öffentlich zugängliches Internet-Voting. Die Ermittlung der Reihenfolge der Siegerprojekte erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Das Abstimmergebnis wird von der Jury geprüft und zur Verlautbarung freigegeben. Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung, insbesondere nicht vor Gerichten.
10. Das Preisgeld von 9.000 Euro wird in Burgenland folgendermaßen aufgeteilt: Erstplatziertes Projekt 6.000 Euro, zweitplatziertes Projekt 2.000 Euro, drittplatziertes Projekt 1.000 Euro.
11. Das Internet-Voting ist für die breite Öffentlichkeit zugänglich – auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UniCredit Bank Austria AG.
12. Die Bewerberin bzw. der Bewerber verpflichtet sich für den Fall, dass sie bzw. er den Preis gewinnt, selbst keine Medienveröffentlichung in die Wege zu leiten, ohne zuvor das Einverständnis mit der UniCredit Bank Austria AG hergestellt zu haben.
13. Die UniCredit Bank Austria AG nimmt in Aussicht, die nominierten Projekte der Vorauswahl bzw. das Siegerprojekt – ganz oder teilweise – zu veröffentlichen und Bewerberinnen bzw. Bewerber einzuladen, einen Vortrag über das Thema ihres Sozialprojekts zu halten.
14. Mit der Bewerbung zum Bank Austria Sozialpreis 2018 – Burgenland stimmt jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber einer Veröffentlichung und Weitergabe sämtlicher Projektunterlagen (insbesondere der darin enthaltenen Texte, Fotos und allfälligen Darstellungen) durch die UniCredit Bank Austria AG zu. Dazu räumt die Bewerberin bzw. der Bewerber der UniCredit Bank Austria AG die sachlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkten Rechte an den übermittelten Unterlagen für die Verwendung im Rahmen der mit dem Bank Austria Sozialpreis 2018 – Burgenland zusammenhängenden Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung ein (insbesondere für Fernsehen, Radio, Internet, für Presseaussendungen und Publikationen wie Projektdokumentationen).
15. Mit der Annahme des Preises und der Überweisung des Preisgeldes sind alle wie immer gearteten Ansprüche der Preisträgerin bzw. des Preisträgers abgegolten.
16. Sozialprojekte, die bereits namhafte Förderungen von anderen Finanzdienstleistungsunternehmen zugesagt bekommen haben, können nicht prämiert werden.
17. Das Preisgeld ist an die ausgezeichneten Projekte gebunden und wird bis 31. Dezember 2018 ausbezahlt. Sollte das Fördergeld nicht für das ausgezeichnete Projekt eingesetzt werden, so behält sich die UniCredit Bank Austria AG vor, das Fördergeld auf die anderen ausgezeichneten Projekte aufzuteilen.
18. Die UniCredit Bank Austria AG verbürgt sich dafür, dass die Vorauswahl der Projekte für das Internet-Voting in keinem Zusammenhang mit dem Kerngeschäft der Bank steht und dementsprechend vollkommen unabhängig von diesem erfolgt.

Die Bank für alles,
was wichtig ist.

 **Bank Austria**
Member of  **UniCredit**

Teilnahmebedingungen – Salzburg

1. Die Einreichung mittels elektronischem Bewerbungsformular über die Website <http://sozialpreis.bankaustria.at> ist Voraussetzung dafür, dass das Sozialprojekt von der Jury berücksichtigt wird.
2. Die sich bewerbende Institution bzw. Einzelperson muss ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Salzburg haben.
3. Es können Sozialprojekte eingereicht werden, die bereits in der Umsetzung sind bzw. deren Umsetzung spätestens mit der öffentlichen Bekanntgabe des Siegerprojekts am 12. September 2018 startet. Für die UniCredit Bank Austria AG ist es wichtig, dass der Spendenerlös einem sozialen Vorhaben zugute kommt. Daher verpflichtet sich die Preisträgerin bzw. der Preisträger, das Preisgeld zur Fortführung und Absicherung des Siegerprojekts zu verwenden. In jedem Fall ist die Mittelverwendung zu dokumentieren (Belege, Fotos u. ä.) und die Bank Austria quartalsweise über den Fortschritt des Projektes zu informieren.
4. Es können nur Sozialprojekte eingereicht werden, die schwerpunktmäßig in Salzburg umgesetzt werden.
5. Alle Bewerberinnen bzw. Bewerber zum Bank Austria Sozialpreis 2018 – Salzburg verpflichten sich zur vollständigen und unentgeltlichen Überlassung der Einreichunterlagen an die UniCredit Bank Austria AG.
6. Jede Bewerbung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Alle Bewerberinnen und Bewerber anerkennen mit ihrer Teilnahme die Entscheidung der Jury bzw. das Ergebnis des Internet-Votings.
7. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss Urheber im Sinne des § 10, Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes sein. Gleichzeitig sichert die Bewerberin bzw. der Bewerber zu, über sämtliche hierfür erforderlichen Rechte der übermittelten Unterlagen zu verfügen bzw. verfügungsberechtigt zu sein und die UniCredit Bank Austria AG gegenüber sämtlichen Forderungen von Dritten schad- und klaglos zu halten.
8. Über die Vorauswahl von drei preiswürdigen Projekten für das darauffolgende Internet-Voting entscheidet eine von der UniCredit Bank Austria AG berufene Jury. Die Jury kann auch von der Vorauswahl von Projekten absehen, falls sie zu der Überzeugung kommt, dass kein abstimmungswürdiges Sozialprojekt vorliegt. Die Jury entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Ihre Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung, insbesondere nicht vor Gerichten.
9. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein öffentlich zugängliches Internet-Voting. Die Ermittlung der Reihenfolge der Siegerprojekte erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Das Abstimmergebnis wird von der Jury geprüft und zur Verlautbarung freigegeben. Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung, insbesondere nicht vor Gerichten.
10. Das Preisgeld von 9.000 Euro wird in Salzburg folgendermaßen aufgeteilt: Erstplatziertes Projekt 6.000 Euro, zweitplatziertes Projekt 2.000 Euro, drittplatziertes Projekt 1.000 Euro.
11. Das Internet-Voting ist für die breite Öffentlichkeit zugänglich – auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UniCredit Bank Austria AG.
12. Die Bewerberin bzw. der Bewerber verpflichtet sich für den Fall, dass sie bzw. er den Preis gewinnt, selbst keine Medienveröffentlichung in die Wege zu leiten, ohne zuvor das Einverständnis mit der UniCredit Bank Austria AG hergestellt zu haben.
13. Die UniCredit Bank Austria AG nimmt in Aussicht, die nominierten Projekte der Vorauswahl bzw. das Siegerprojekt – ganz oder teilweise – zu veröffentlichen und Bewerberinnen bzw. Bewerber einzuladen, einen Vortrag über das Thema ihres Sozialprojekts zu halten.
14. Mit der Bewerbung zum Bank Austria Sozialpreis 2018 – Salzburg stimmt jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber einer Veröffentlichung und Weitergabe sämtlicher Projektunterlagen (insbesondere der darin enthaltenen Texte, Fotos und allfälligen Darstellungen) durch die UniCredit Bank Austria AG zu. Dazu räumt die Bewerberin bzw. der Bewerber der UniCredit Bank Austria AG die sachlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkten Rechte an den übermittelten Unterlagen für die Verwendung im Rahmen der mit dem Bank Austria Sozialpreis 2018 – Salzburg zusammenhängenden Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung ein (insbesondere für Fernsehen, Radio, Internet, für Presseaussendungen und Publikationen wie Projektdokumentationen).
15. Mit der Annahme des Preises und der Überweisung des Preisgeldes sind alle wie immer gearteten Ansprüche der Preisträgerin bzw. des Preisträgers abgegolten.
16. Sozialprojekte, die bereits namhafte Förderungen von anderen Finanzdienstleistungsunternehmen zugesagt bekommen haben, können nicht prämiert werden.
17. Das Preisgeld ist an die ausgezeichneten Projekte gebunden und wird bis 31. Dezember 2018 ausbezahlt. Sollte das Fördergeld nicht für das ausgezeichnete Projekt eingesetzt werden, so behält sich die UniCredit Bank Austria AG vor, das Fördergeld auf die anderen ausgezeichneten Projekte aufzuteilen.
18. Die UniCredit Bank Austria AG verbürgt sich dafür, dass die Vorauswahl der Projekte für das Internet-Voting in keinem Zusammenhang mit dem Kerngeschäft der Bank steht und dementsprechend vollkommen unabhängig von diesem erfolgt.

Die Bank für alles,
was wichtig ist.

 **Bank Austria**
Member of  **UniCredit**

Teilnahmebedingungen – Niederösterreich

1. Die Einreichung mittels elektronischem Bewerbungsformular über die Website <http://sozialpreis.bankaustria.at> ist Voraussetzung dafür, dass das Sozialprojekt von der Jury berücksichtigt wird.
2. Die sich bewerbende Institution bzw. Einzelperson muss ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Niederösterreich haben.
3. Es können Sozialprojekte eingereicht werden, die bereits in der Umsetzung sind bzw. deren Umsetzung spätestens mit der öffentlichen Bekanntgabe des Siegerprojekts am 12. September 2018 startet. Für die UniCredit Bank Austria AG ist es wichtig, dass der Spendenerlös einem sozialen Vorhaben zugute kommt. Daher verpflichtet sich die Preisträgerin bzw. der Preisträger, das Preisgeld zur Fortführung und Absicherung des Siegerprojekts zu verwenden. In jedem Fall ist die Mittelverwendung zu dokumentieren (Belege, Fotos u. ä.) und die Bank Austria quartalsweise über den Fortschritt des Projektes zu informieren.
4. Es können nur Sozialprojekte eingereicht werden, die schwerpunktmäßig in Niederösterreich umgesetzt werden.
5. Alle Bewerberinnen bzw. Bewerber zum Bank Austria Sozialpreis 2018 – Niederösterreich verpflichten sich zur vollständigen und unentgeltlichen Überlassung der Einreichunterlagen an die UniCredit Bank Austria AG.
6. Jede Bewerbung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Alle Bewerberinnen und Bewerber anerkennen mit ihrer Teilnahme die Entscheidung der Jury bzw. das Ergebnis des Internet-Votings.
7. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss Urheber im Sinne des § 10, Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes sein. Gleichzeitig sichert die Bewerberin bzw. der Bewerber zu, über sämtliche hierfür erforderlichen Rechte der übermittelten Unterlagen zu verfügen bzw. verfügungsberechtigt zu sein und die UniCredit Bank Austria AG gegenüber sämtlichen Forderungen von Dritten schad- und klaglos zu halten.
8. Über die Vorauswahl von drei preiswürdigen Projekten für das darauffolgende Internet-Voting entscheidet eine von der UniCredit Bank Austria AG berufene Jury. Die Jury kann auch von der Vorauswahl von Projekten absehen, falls sie zu der Überzeugung kommt, dass kein abstimmungswürdiges Sozialprojekt vorliegt. Die Jury entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Ihre Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung, insbesondere nicht vor Gerichten.
9. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein öffentlich zugängliches Internet-Voting. Die Ermittlung der Reihenfolge der Siegerprojekte erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Das Abstimmergebnis wird von der Jury geprüft und zur Verlautbarung freigegeben. Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung, insbesondere nicht vor Gerichten.
10. Das Preisgeld von 9.000 Euro wird in Niederösterreich folgendermaßen aufgeteilt: Erstplatziertes Projekt 6.000 Euro, zweitplatziertes Projekt 2.000 Euro, drittplatziertes Projekt 1.000 Euro.
11. Das Internet-Voting ist für die breite Öffentlichkeit zugänglich – auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UniCredit Bank Austria AG.
12. Die Bewerberin bzw. der Bewerber verpflichtet sich für den Fall, dass sie bzw. er den Preis gewinnt, selbst keine Medienveröffentlichung in die Wege zu leiten, ohne zuvor das Einverständnis mit der UniCredit Bank Austria AG hergestellt zu haben.
13. Die UniCredit Bank Austria AG nimmt in Aussicht, die nominierten Projekte der Vorauswahl bzw. das Siegerprojekt – ganz oder teilweise – zu veröffentlichen und Bewerberinnen bzw. Bewerber einzuladen, einen Vortrag über das Thema ihres Sozialprojekts zu halten.
14. Mit der Bewerbung zum Bank Austria Sozialpreis 2018 – Niederösterreich stimmt jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber einer Veröffentlichung und Weitergabe sämtlicher Projektunterlagen (insbesondere der darin enthaltenen Texte, Fotos und allfälligen Darstellungen) durch die UniCredit Bank Austria AG zu. Dazu räumt die Bewerberin bzw. der Bewerber der UniCredit Bank Austria AG die sachlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkten Rechte an den übermittelten Unterlagen für die Verwendung im Rahmen der mit dem Bank Austria Sozialpreis 2018 – Niederösterreich zusammenhängenden Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung ein (insbesondere für Fernsehen, Radio, Internet, für Presseaussendungen und Publikationen wie Projektdokumentationen).
15. Mit der Annahme des Preises und der Überweisung des Preisgeldes sind alle wie immer gearteten Ansprüche der Preisträgerin bzw. des Preisträgers abgegolten.
16. Sozialprojekte, die bereits namhafte Förderungen von anderen Finanzdienstleistungsunternehmen zugesagt bekommen haben, können nicht prämiert werden.
17. Das Preisgeld ist an die ausgezeichneten Projekte gebunden und wird bis 31. Dezember 2018 ausbezahlt. Sollte das Fördergeld nicht für das ausgezeichnete Projekt eingesetzt werden, so behält sich die UniCredit Bank Austria AG vor, das Fördergeld auf die anderen ausgezeichneten Projekte aufzuteilen.
18. Die UniCredit Bank Austria AG verbürgt sich dafür, dass die Vorauswahl der Projekte für das Internet-Voting in keinem Zusammenhang mit dem Kerngeschäft der Bank steht und dementsprechend vollkommen unabhängig von diesem erfolgt.

Die Bank für alles,
was wichtig ist.

Teilnahmebedingungen – Oberösterreich

1. Die Einreichung mittels elektronischem Bewerbungsformular über die Website <http://sozialpreis.bankaustria.at> ist Voraussetzung dafür, dass das Sozialprojekt von der Jury berücksichtigt wird.
2. Die sich bewerbende Institution bzw. Einzelperson muss ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Oberösterreich haben.
3. Es können Sozialprojekte eingereicht werden, die bereits in der Umsetzung sind bzw. deren Umsetzung spätestens mit der öffentlichen Bekanntgabe des Siegerprojekts am 12. September 2018 startet. Für die UniCredit Bank Austria AG ist es wichtig, dass der Spendenerlös einem sozialen Vorhaben zugute kommt. Daher verpflichtet sich die Preisträgerin bzw. der Preisträger, das Preisgeld zur Fortführung und Absicherung des Siegerprojekts zu verwenden. In jedem Fall ist die Mittelverwendung zu dokumentieren (Belege, Fotos u. ä.) und die Bank Austria quartalsweise über den Fortschritt des Projektes zu informieren.
4. Es können nur Sozialprojekte eingereicht werden, die schwerpunktmäßig in Oberösterreich umgesetzt werden.
5. Alle Bewerberinnen bzw. Bewerber zum Bank Austria Sozialpreis 2018 – Oberösterreich verpflichten sich zur vollständigen und unentgeltlichen Überlassung der Einreichunterlagen an die UniCredit Bank Austria AG.
6. Jede Bewerbung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Alle Bewerberinnen und Bewerber anerkennen mit ihrer Teilnahme die Entscheidung der Jury bzw. das Ergebnis des Internet-Votings.
7. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss Urheber im Sinne des § 10, Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes sein. Gleichzeitig sichert die Bewerberin bzw. der Bewerber zu, über sämtliche hierfür erforderlichen Rechte der übermittelten Unterlagen zu verfügen bzw. verfügungsberechtigt zu sein und die UniCredit Bank Austria AG gegenüber sämtlichen Forderungen von Dritten schad- und klaglos zu halten.
8. Über die Vorauswahl von drei preiswürdigen Projekten für das darauffolgende Internet-Voting entscheidet eine von der UniCredit Bank Austria AG berufene Jury. Die Jury kann auch von der Vorauswahl von Projekten absehen, falls sie zu der Überzeugung kommt, dass kein abstimmungswürdiges Sozialprojekt vorliegt. Die Jury entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Ihre Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung, insbesondere nicht vor Gerichten.
9. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein öffentlich zugängliches Internet-Voting. Die Ermittlung der Reihenfolge der Siegerprojekte erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Das Abstimmergebnis wird von der Jury geprüft und zur Verlautbarung freigegeben. Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung, insbesondere nicht vor Gerichten.
10. Das Preisgeld von 9.000 Euro wird in Oberösterreich folgendermaßen aufgeteilt: Erstplatziertes Projekt 6.000 Euro, zweitplatziertes Projekt 2.000 Euro, drittplatziertes Projekt 1.000 Euro.
11. Das Internet-Voting ist für die breite Öffentlichkeit zugänglich – auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UniCredit Bank Austria AG.
12. Die Bewerberin bzw. der Bewerber verpflichtet sich für den Fall, dass sie bzw. er den Preis gewinnt, selbst keine Medienveröffentlichung in die Wege zu leiten, ohne zuvor das Einverständnis mit der UniCredit Bank Austria AG hergestellt zu haben.
13. Die UniCredit Bank Austria AG nimmt in Aussicht, die nominierten Projekte der Vorauswahl bzw. das Siegerprojekt – ganz oder teilweise – zu veröffentlichen und Bewerberinnen bzw. Bewerber einzuladen, einen Vortrag über das Thema ihres Sozialprojekts zu halten.
14. Mit der Bewerbung zum Bank Austria Sozialpreis 2018 – Oberösterreich stimmt jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber einer Veröffentlichung und Weitergabe sämtlicher Projektunterlagen (insbesondere der darin enthaltenen Texte, Fotos und allfälligen Darstellungen) durch die UniCredit Bank Austria AG zu. Dazu räumt die Bewerberin bzw. der Bewerber der UniCredit Bank Austria AG die sachlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkten Rechte an den übermittelten Unterlagen für die Verwendung im Rahmen der mit dem Bank Austria Sozialpreis 2018 – Oberösterreich zusammenhängenden Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung ein (insbesondere für Fernsehen, Radio, Internet, für Presseaussendungen und Publikationen wie Projektdokumentationen).
15. Mit der Annahme des Preises und der Überweisung des Preisgeldes sind alle wie immer gearteten Ansprüche der Preisträgerin bzw. des Preisträgers abgegolten.
16. Sozialprojekte, die bereits namhafte Förderungen von anderen Finanzdienstleistungsunternehmen zugesagt bekommen haben, können nicht prämiert werden.
17. Das Preisgeld ist an die ausgezeichneten Projekte gebunden und wird bis 31. Dezember 2018 ausbezahlt. Sollte das Fördergeld nicht für das ausgezeichnete Projekt eingesetzt werden, so behält sich die UniCredit Bank Austria AG vor, das Fördergeld auf die anderen ausgezeichneten Projekte aufzuteilen.
18. Die UniCredit Bank Austria AG verbürgt sich dafür, dass die Vorauswahl der Projekte für das Internet-Voting in keinem Zusammenhang mit dem Kerngeschäft der Bank steht und dementsprechend vollkommen unabhängig von diesem erfolgt.

Die Bank für alles,
was wichtig ist.



Teilnahmebedingungen – Kärnten

1. Die Einreichung mittels elektronischem Bewerbungsformular über die Website <http://sozialpreis.bankaustria.at> ist Voraussetzung dafür, dass das Sozialprojekt von der Jury berücksichtigt wird.
2. Die sich bewerbende Institution bzw. Einzelperson muss ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Kärnten haben.
3. Es können Sozialprojekte eingereicht werden, die bereits in der Umsetzung sind bzw. deren Umsetzung spätestens mit der öffentlichen Bekanntgabe des Siegerprojekts am 12. September 2018 startet. Für die UniCredit Bank Austria AG ist es wichtig, dass der Spendenerlös einem sozialen Vorhaben zugute kommt. Daher verpflichtet sich die Preisträgerin bzw. der Preisträger, das Preisgeld zur Fortführung und Absicherung des Siegerprojekts zu verwenden. In jedem Fall ist die Mittelverwendung zu dokumentieren (Belege, Fotos u. ä.) und die Bank Austria quartalsweise über den Fortschritt des Projektes zu informieren.
4. Es können nur Sozialprojekte eingereicht werden, die schwerpunktmäßig in Kärnten umgesetzt werden.
5. Alle Bewerberinnen bzw. Bewerber zum Bank Austria Sozialpreis 2018 – Kärnten verpflichten sich zur vollständigen und unentgeltlichen Überlassung der Einreichunterlagen an die UniCredit Bank Austria AG.
6. Jede Bewerbung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Alle Bewerberinnen und Bewerber anerkennen mit ihrer Teilnahme die Entscheidung der Jury bzw. das Ergebnis des Internet-Votings.
7. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss Urheber im Sinne des § 10, Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes sein. Gleichzeitig sichert die Bewerberin bzw. der Bewerber zu, über sämtliche hierfür erforderlichen Rechte der übermittelten Unterlagen zu verfügen bzw. verfügungsberechtigt zu sein und die UniCredit Bank Austria AG gegenüber sämtlichen Forderungen von Dritten schad- und klaglos zu halten.
8. Über die Vorauswahl von drei preiswürdigen Projekten für das darauffolgende Internet-Voting entscheidet eine von der UniCredit Bank Austria AG berufene Jury. Die Jury kann auch von der Vorauswahl von Projekten absehen, falls sie zu der Überzeugung kommt, dass kein abstimmungswürdiges Sozialprojekt vorliegt. Die Jury entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Ihre Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung, insbesondere nicht vor Gerichten.
9. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein öffentlich zugängliches Internet-Voting. Die Ermittlung der Reihenfolge der Siegerprojekte erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Das Abstimmergebnis wird von der Jury geprüft und zur Verlautbarung freigegeben. Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung, insbesondere nicht vor Gerichten.
10. Das Preisgeld von 9.000 Euro wird in Kärnten folgendermaßen aufgeteilt: Erstplatziertes Projekt 6.000 Euro, zweitplatziertes Projekt 2.000 Euro, drittplatziertes Projekt 1.000 Euro.
11. Das Internet-Voting ist für die breite Öffentlichkeit zugänglich – auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UniCredit Bank Austria AG.
12. Die Bewerberin bzw. der Bewerber verpflichtet sich für den Fall, dass sie bzw. er den Preis gewinnt, selbst keine Medienveröffentlichung in die Wege zu leiten, ohne zuvor das Einverständnis mit der UniCredit Bank Austria AG hergestellt zu haben.
13. Die UniCredit Bank Austria AG nimmt in Aussicht, die nominierten Projekte der Vorauswahl bzw. das Siegerprojekt – ganz oder teilweise – zu veröffentlichen und Bewerberinnen bzw. Bewerber einzuladen, einen Vortrag über das Thema ihres Sozialprojekts zu halten.
14. Mit der Bewerbung zum Bank Austria Sozialpreis 2018 – Kärnten stimmt jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber einer Veröffentlichung und Weitergabe sämtlicher Projektunterlagen (insbesondere der darin enthaltenen Texte, Fotos und allfälligen Darstellungen) durch die UniCredit Bank Austria AG zu. Dazu räumt die Bewerberin bzw. der Bewerber der UniCredit Bank Austria AG die sachlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkten Rechte an den übermittelten Unterlagen für die Verwendung im Rahmen der mit dem Bank Austria Sozialpreis 2018 – Kärnten zusammenhängenden Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung ein (insbesondere für Fernsehen, Radio, Internet, für Presseaussendungen und Publikationen wie Projektdokumentationen).
15. Mit der Annahme des Preises und der Überweisung des Preisgeldes sind alle wie immer gearteten Ansprüche der Preisträgerin bzw. des Preisträgers abgegolten.
16. Sozialprojekte, die bereits namhafte Förderungen von anderen Finanzdienstleistungsunternehmen zugesagt bekommen haben, können nicht prämiert werden.
17. Das Preisgeld ist an die ausgezeichneten Projekte gebunden und wird bis 31. Dezember 2018 ausbezahlt. Sollte das Fördergeld nicht für das ausgezeichnete Projekt eingesetzt werden, so behält sich die UniCredit Bank Austria AG vor, das Fördergeld auf die anderen ausgezeichneten Projekte aufzuteilen.
18. Die UniCredit Bank Austria AG verbürgt sich dafür, dass die Vorauswahl der Projekte für das Internet-Voting in keinem Zusammenhang mit dem Kerngeschäft der Bank steht und dementsprechend vollkommen unabhängig von diesem erfolgt.

Die Bank für alles,
was wichtig ist.



Teilnahmebedingungen – Steiermark

1. Die Einreichung mittels elektronischem Bewerbungsformular über die Website <http://sozialpreis.bankaustria.at> ist Voraussetzung dafür, dass das Sozialprojekt von der Jury berücksichtigt wird.
2. Die sich bewerbende Institution bzw. Einzelperson muss ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Steiermark haben.
3. Es können Sozialprojekte eingereicht werden, die bereits in der Umsetzung sind bzw. deren Umsetzung spätestens mit der öffentlichen Bekanntgabe des Siegerprojekts am 12. September 2018 startet. Für die UniCredit Bank Austria AG ist es wichtig, dass der Spendenerlös einem sozialen Vorhaben zugute kommt. Daher verpflichtet sich die Preisträgerin bzw. der Preisträger, das Preisgeld zur Fortführung und Absicherung des Siegerprojekts zu verwenden. In jedem Fall ist die Mittelverwendung zu dokumentieren (Belege, Fotos u. ä.) und die Bank Austria quartalsweise über den Fortschritt des Projektes zu informieren.
4. Es können nur Sozialprojekte eingereicht werden, die schwerpunktmäßig im Steiermark umgesetzt werden.
5. Alle Bewerberinnen bzw. Bewerber zum Bank Austria Sozialpreis 2018 – Steiermark verpflichten sich zur vollständigen und unentgeltlichen Überlassung der Einreichunterlagen an die UniCredit Bank Austria AG.
6. Jede Bewerbung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Alle Bewerberinnen und Bewerber anerkennen mit ihrer Teilnahme die Entscheidung der Jury bzw. das Ergebnis des Internet-Votings.
7. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss Urheber im Sinne des § 10, Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes sein. Gleichzeitig sichert die Bewerberin bzw. der Bewerber zu, über sämtliche hierfür erforderlichen Rechte der übermittelten Unterlagen zu verfügen bzw. verfügungsberechtigt zu sein und die UniCredit Bank Austria AG gegenüber sämtlichen Forderungen von Dritten schad- und klaglos zu halten.
8. Über die Vorauswahl von drei preiswürdigen Projekten für das darauffolgende Internet-Voting entscheidet eine von der UniCredit Bank Austria AG berufene Jury. Die Jury kann auch von der Vorauswahl von Projekten absehen, falls sie zu der Überzeugung kommt, dass kein abstimmungswürdiges Sozialprojekt vorliegt. Die Jury entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Ihre Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung, insbesondere nicht vor Gerichten.
9. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein öffentlich zugängliches Internet-Voting. Die Ermittlung der Reihenfolge der Siegerprojekte erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Das Abstimmergebnis wird von der Jury geprüft und zur Verlautbarung freigegeben. Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung, insbesondere nicht vor Gerichten.
10. Das Preisgeld von 9.000 Euro wird in der Steiermark folgendermaßen aufgeteilt: Erstplatziertes Projekt 6.000 Euro, zweitplatziertes Projekt 2.000 Euro, drittplatziertes Projekt 1.000 Euro.
11. Das Internet-Voting ist für die breite Öffentlichkeit zugänglich – auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UniCredit Bank Austria AG.
12. Die Bewerberin bzw. der Bewerber verpflichtet sich für den Fall, dass sie bzw. er den Preis gewinnt, selbst keine Medienveröffentlichung in die Wege zu leiten, ohne zuvor das Einverständnis mit der UniCredit Bank Austria AG hergestellt zu haben.
13. Die UniCredit Bank Austria AG nimmt in Aussicht, die nominierten Projekte der Vorauswahl bzw. das Siegerprojekt – ganz oder teilweise – zu veröffentlichen und Bewerberinnen bzw. Bewerber einzuladen, einen Vortrag über das Thema ihres Sozialprojekts zu halten.
14. Mit der Bewerbung zum Bank Austria Sozialpreis 2018 – Steiermark stimmt jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber einer Veröffentlichung und Weitergabe sämtlicher Projektunterlagen (insbesondere der darin enthaltenen Texte, Fotos und allfälligen Darstellungen) durch die UniCredit Bank Austria AG zu. Dazu räumt die Bewerberin bzw. der Bewerber der UniCredit Bank Austria AG die sachlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkten Rechte an den übermittelten Unterlagen für die Verwendung im Rahmen der mit dem Bank Austria Sozialpreis 2018 – Steiermark zusammenhängenden Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung ein (insbesondere für Fernsehen, Radio, Internet, für Presseaussendungen und Publikationen wie Projektdokumentationen).
15. Mit der Annahme des Preises und der Überweisung des Preisgeldes sind alle wie immer gearteten Ansprüche der Preisträgerin bzw. des Preisträgers abgegolten.
16. Sozialprojekte, die bereits namhafte Förderungen von anderen Finanzdienstleistungsunternehmen zugesagt bekommen haben, können nicht prämiert werden.
17. Das Preisgeld ist an die ausgezeichneten Projekte gebunden und wird bis 31. Dezember 2018 ausbezahlt. Sollte das Fördergeld nicht für das ausgezeichnete Projekt eingesetzt werden, so behält sich die UniCredit Bank Austria AG vor, das Fördergeld auf die anderen ausgezeichneten Projekte aufzuteilen.
18. Die UniCredit Bank Austria AG verbürgt sich dafür, dass die Vorauswahl der Projekte für das Internet-Voting in keinem Zusammenhang mit dem Kerngeschäft der Bank steht und dementsprechend vollkommen unabhängig von diesem erfolgt.

Die Bank für alles,
was wichtig ist.



Teilnahmebedingungen – Tirol

1. Die Einreichung mittels elektronischem Bewerbungsformular über die Website <http://sozialpreis.bankaustria.at> ist Voraussetzung dafür, dass das Sozialprojekt von der Jury berücksichtigt wird.
2. Die sich bewerbende Institution bzw. Einzelperson muss ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Tirol haben.
3. Es können Sozialprojekte eingereicht werden, die bereits in der Umsetzung sind bzw. deren Umsetzung spätestens mit der öffentlichen Bekanntgabe des Siegerprojekts am 12. September 2018 startet. Für die UniCredit Bank Austria AG ist es wichtig, dass der Spendenerlös einem sozialen Vorhaben zugute kommt. Daher verpflichtet sich die Preisträgerin bzw. der Preisträger, das Preisgeld zur Fortführung und Absicherung des Siegerprojekts zu verwenden. In jedem Fall ist die Mittelverwendung zu dokumentieren (Belege, Fotos u. ä.) und die Bank Austria quartalsweise über den Fortschritt des Projektes zu informieren.
4. Es können nur Sozialprojekte eingereicht werden, die schwerpunktmäßig in Tirol umgesetzt werden.
5. Alle Bewerberinnen bzw. Bewerber zum Bank Austria Sozialpreis 2018 – Tirol verpflichten sich zur vollständigen und unentgeltlichen Überlassung der Einreichunterlagen an die UniCredit Bank Austria AG.
6. Jede Bewerbung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Alle Bewerberinnen und Bewerber anerkennen mit ihrer Teilnahme die Entscheidung der Jury bzw. das Ergebnis des Internet-Votings.
7. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss Urheber im Sinne des § 10, Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes sein. Gleichzeitig sichert die Bewerberin bzw. der Bewerber zu, über sämtliche hierfür erforderlichen Rechte der übermittelten Unterlagen zu verfügen bzw. verfügungsberechtigt zu sein und die UniCredit Bank Austria AG gegenüber sämtlichen Forderungen von Dritten schad- und klaglos zu halten.
8. Über die Vorauswahl von drei preiswürdigen Projekten für das darauffolgende Internet-Voting entscheidet eine von der UniCredit Bank Austria AG berufene Jury. Die Jury kann auch von der Vorauswahl von Projekten absehen, falls sie zu der Überzeugung kommt, dass kein abstimmungswürdiges Sozialprojekt vorliegt. Die Jury entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Ihre Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung, insbesondere nicht vor Gerichten.
9. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein öffentlich zugängliches Internet-Voting. Die Ermittlung der Reihenfolge der Siegerprojekte erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Das Abstimmergebnis wird von der Jury geprüft und zur Verlautbarung freigegeben. Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung, insbesondere nicht vor Gerichten.
10. Das Preisgeld von 9.000 Euro wird in Tirol folgendermaßen aufgeteilt: Erstplatziertes Projekt 6.000 Euro, zweitplatziertes Projekt 2.000 Euro, drittplatziertes Projekt 1.000 Euro.
11. Das Internet-Voting ist für die breite Öffentlichkeit zugänglich – auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UniCredit Bank Austria AG.
12. Die Bewerberin bzw. der Bewerber verpflichtet sich für den Fall, dass sie bzw. er den Preis gewinnt, selbst keine Medienveröffentlichung in die Wege zu leiten, ohne zuvor das Einverständnis mit der UniCredit Bank Austria AG hergestellt zu haben.
13. Die UniCredit Bank Austria AG nimmt in Aussicht, die nominierten Projekte der Vorauswahl bzw. das Siegerprojekt – ganz oder teilweise – zu veröffentlichen und Bewerberinnen bzw. Bewerber einzuladen, einen Vortrag über das Thema ihres Sozialprojekts zu halten.
14. Mit der Bewerbung zum Bank Austria Sozialpreis 2018 – Tirol stimmt jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber einer Veröffentlichung und Weitergabe sämtlicher Projektunterlagen (insbesondere der darin enthaltenen Texte, Fotos und allfälligen Darstellungen) durch die UniCredit Bank Austria AG zu. Dazu räumt die Bewerberin bzw. der Bewerber der UniCredit Bank Austria AG die sachlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkten Rechte an den übermittelten Unterlagen für die Verwendung im Rahmen der mit dem Bank Austria Sozialpreis 2018 – Tirol zusammenhängenden Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung ein (insbesondere für Fernsehen, Radio, Internet, für Presseaus-sendungen und Publikationen wie Projektdokumentationen).
15. Mit der Annahme des Preises und der Überweisung des Preisgeldes sind alle wie immer gearteten Ansprüche der Preisträgerin bzw. des Preisträgers abgegolten.
16. Sozialprojekte, die bereits namhafte Förderungen von anderen Finanzdienstleistungsunternehmen zugesagt bekommen haben, können nicht prämiert werden.
17. Das Preisgeld ist an die ausgezeichneten Projekte gebunden und wird bis 31. Dezember 2018 ausbezahlt. Sollte das Fördergeld nicht für das ausgezeichnete Projekt eingesetzt werden, so behält sich die UniCredit Bank Austria AG vor, das Fördergeld auf die anderen ausgezeichneten Projekte aufzuteilen.
18. Die UniCredit Bank Austria AG verbürgt sich dafür, dass die Vorauswahl der Projekte für das Internet-Voting in keinem Zusammenhang mit dem Kerngeschäft der Bank steht und dementsprechend vollkommen unabhängig von diesem erfolgt.

Die Bank für alles,
was wichtig ist.



Teilnahmebedingungen – Vorarlberg

1. Die Einreichung mittels elektronischem Bewerbungsformular über die Website <http://sozialpreis.bankaustria.at> ist Voraussetzung dafür, dass das Sozialprojekt von der Jury berücksichtigt wird.
2. Die sich bewerbende Institution bzw. Einzelperson muss ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Vorarlberg haben.
3. Es können Sozialprojekte eingereicht werden, die bereits in der Umsetzung sind bzw. deren Umsetzung spätestens mit der öffentlichen Bekanntgabe des Siegerprojekts am 12. September 2018 startet. Für die UniCredit Bank Austria AG ist es wichtig, dass der Spendenerlös einem sozialen Vorhaben zugute kommt. Daher verpflichtet sich die Preisträgerin bzw. der Preisträger, das Preisgeld zur Fortführung und Absicherung des Siegerprojekts zu verwenden. In jedem Fall ist die Mittelverwendung zu dokumentieren (Belege, Fotos u. ä.) und die Bank Austria quartalsweise über den Fortschritt des Projektes zu informieren.
4. Es können nur Sozialprojekte eingereicht werden, die schwerpunktmäßig in Vorarlberg umgesetzt werden.
5. Alle Bewerberinnen bzw. Bewerber zum Bank Austria Sozialpreis 2018 – Vorarlberg verpflichten sich zur vollständigen und unentgeltlichen Überlassung der Einreichunterlagen an die UniCredit Bank Austria AG.
6. Jede Bewerbung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Alle Bewerberinnen und Bewerber anerkennen mit ihrer Teilnahme die Entscheidung der Jury bzw. das Ergebnis des Internet-Votings.
7. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss Urheber im Sinne des § 10, Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes sein. Gleichzeitig sichert die Bewerberin bzw. der Bewerber zu, über sämtliche hierfür erforderlichen Rechte der übermittelten Unterlagen zu verfügen bzw. verfügungsberechtigt zu sein und die UniCredit Bank Austria AG gegenüber sämtlichen Forderungen von Dritten schad- und klaglos zu halten.
8. Über die Vorauswahl von drei preiswürdigen Projekten für das darauffolgende Internet-Voting entscheidet eine von der UniCredit Bank Austria AG berufene Jury. Die Jury kann auch von der Vorauswahl von Projekten absehen, falls sie zu der Überzeugung kommt, dass kein abstimmungswürdiges Sozialprojekt vorliegt. Die Jury entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Ihre Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung, insbesondere nicht vor Gerichten.
9. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein öffentlich zugängliches Internet-Voting. Die Ermittlung der Reihenfolge der Siegerprojekte erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Das Abstimmergebnis wird von der Jury geprüft und zur Verlautbarung freigegeben. Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung, insbesondere nicht vor Gerichten.
10. Das Preisgeld von 9.000 Euro wird in Vorarlberg folgendermaßen aufgeteilt: Erstplatziertes Projekt 6.000 Euro, zweitplatziertes Projekt 2.000 Euro, drittplatziertes Projekt 1.000 Euro.
11. Das Internet-Voting ist für die breite Öffentlichkeit zugänglich – auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UniCredit Bank Austria AG.
12. Die Bewerberin bzw. der Bewerber verpflichtet sich für den Fall, dass sie bzw. er den Preis gewinnt, selbst keine Medienveröffentlichung in die Wege zu leiten, ohne zuvor das Einverständnis mit der UniCredit Bank Austria AG hergestellt zu haben.
13. Die UniCredit Bank Austria AG nimmt in Aussicht, die nominierten Projekte der Vorauswahl bzw. das Siegerprojekt – ganz oder teilweise – zu veröffentlichen und Bewerberinnen bzw. Bewerber einzuladen, einen Vortrag über das Thema ihres Sozialprojekts zu halten.
14. Mit der Bewerbung zum Bank Austria Sozialpreis 2018 – Vorarlberg stimmt jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber einer Veröffentlichung und Weitergabe sämtlicher Projektunterlagen (insbesondere der darin enthaltenen Texte, Fotos und allfälligen Darstellungen) durch die UniCredit Bank Austria AG zu. Dazu räumt die Bewerberin bzw. der Bewerber der UniCredit Bank Austria AG die sachlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkten Rechte an den übermittelten Unterlagen für die Verwendung im Rahmen der mit dem Bank Austria Sozialpreis 2018 – Vorarlberg zusammenhängenden Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung ein (insbesondere für Fernsehen, Radio, Internet, für Presseaussendungen und Publikationen wie Projektdokumentationen).
15. Mit der Annahme des Preises und der Überweisung des Preisgeldes sind alle wie immer gearteten Ansprüche der Preisträgerin bzw. des Preisträgers abgegolten.
16. Sozialprojekte, die bereits namhafte Förderungen von anderen Finanzdienstleistungsunternehmen zugesagt bekommen haben, können nicht prämiert werden.
17. Das Preisgeld ist an die ausgezeichneten Projekte gebunden und wird bis 31. Dezember 2018 ausbezahlt. Sollte das Fördergeld nicht für das ausgezeichnete Projekt eingesetzt werden, so behält sich die UniCredit Bank Austria AG vor, das Fördergeld auf die anderen ausgezeichneten Projekte aufzuteilen.
18. Die UniCredit Bank Austria AG verbürgt sich dafür, dass die Vorauswahl der Projekte für das Internet-Voting in keinem Zusammenhang mit dem Kerngeschäft der Bank steht und dementsprechend vollkommen unabhängig von diesem erfolgt.

Die Bank für alles,
was wichtig ist.